

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde

## **Bekanntmachung über die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in den Gemarkungen Holthausen und Winz**

Die Grenzen der Grundstücke

- Gemarkung Holthausen, Flur 12, Flurstück 21, Lagebezeichnung: Die Eichen Mark,
- Gemarkung Winz, Flur 9, Flurstück 65, Lagebezeichnung: In der Wasserstraße  
sind vermessen worden.

Weil Eigentümer dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 und § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 7134).

Die Grenzniederschriften vom 02.02.2023 (Gemarkung Holthausen, Geschäftsbuchnummer 62/1-22-V-094) und vom 19.04.2023 (Gemarkung Winz, Geschäftsbuchnummer 62/1-21-V-068) werden zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Zeit: 07.06.2023 bis 06.07.2023 (Offenlegungsfrist), und zwar montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, donnerstags von 14 bis 16 Uhr
- Ort: Ennepe-Ruhr-Kreis, Kreisverwaltung, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, Raum 616.

Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Es wird darum gebeten, hierfür einen Termin unter der Rufnummer 02336/93-2378 oder 02336/93-2496 abzusprechen.

Eigentumsrechte und grundstücksgleiche Rechte sind durch Urkunden nachzuweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrungen:**

#### **1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von Ihnen anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Falls Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erübrigt sich eine Klage (siehe unten stehender Rechtsbehelf unter Nr. 2) gegen die betroffenen Abmarkungen. Soweit Ihre Einwendungen nicht ausgeräumt werden können, bleiben die betroffenen Grenzen nicht festgestellt und deren Abmarkungen sind von mir zu entfernen (§ 20 Abs. 1 VermKatG NRW).

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben genannten Anschrift zu erheben.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@en-kreis.de](mailto:poststelle@en-kreis.de)

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@en-kreis.de-mail.de](mailto:poststelle@en-kreis.de-mail.de)

## **2. Klage gegen die Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Schwelm, 24.05.2023

Im Auftrag

Dr. Rembold, KOVmR